

Hinweise:

- Ihre Angaben sind aufgrund der Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) für die Entscheidung über den Antrag erforderlich. Sollten Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Antrag allein deshalb abgelehnt werden (§ 15 BQFG).
- Die mit \* gekennzeichneten Felder sind freiwillig auszufüllen – sie ermöglichen eine schnelle Bearbeitung.
- Für das Verfahren wird eine Gebühr erhoben.

**Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung**  
nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

1. Angaben zur Person	
Name, ggf. Geburtsname:	
Vorname:	
Staatsangehörigkeit:	
Geschlecht:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort und Geburtsland:	

2. Anschrift und Kontaktinformationen	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Staat:	
E-Mail*:	
Telefon*:	

3. Angaben zur Referenzqualifikation <i>(Gemeint ist der deutsche Berufsabschluss, mit dem Ihr ausländischer Berufsabschluss verglichen werden soll.)</i>
Ich beantrage eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit der deutschen Referenzqualifikation

Hinweis: Wenn Sie sich über die deutsche Referenzqualifikation nicht sicher sind, lassen Sie sich bitte beim Regierungspräsidium beraten und füllen dieses Feld erst nach Rücksprache aus.

#### 4. Angaben zum im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis

Bezeichnung des Ausbildungsnachweises (Originaltitel und deutsche Übersetzung):

Art der Ausbildung (Zutreffendes ankreuzen bzw. bei „sonstige“ ergänzen):

- schulisch
- betrieblich
- schulisch + betrieblich
- sonstige:

Fachrichtung/Schwerpunkt der Ausbildung:

Land der Ausbildung:

Beginn der Ausbildung:

Ende der Ausbildung:

Datum Ablegung der Prüfung/ Ausstellung des Ausbildungsnachweises:

Name und Anschrift der ausstellenden Institution:

Name und Anschrift der Ausbildungsinstitution, wenn von der ausstellenden Institution abweichend:

5. Angaben zu sonstigen Befähigungsnachweisen <sup>1</sup> (für jeden Befähigungsnachweis gesondert angeben)	
Bezeichnung (Originaltitel und deutsche Übersetzung):	
Art der Ausbildung (Zutreffendes ankreuzen bzw. bei „sonstige“ ergänzen):	
<input type="checkbox"/> schulisch <input type="checkbox"/> schulisch + betrieblich <input type="checkbox"/> Praktikum <input type="checkbox"/> sonstige:	
Fachrichtung/Schwerpunkt der sonstigen Befähigung:	
Land, in dem der Befähigungsnachweis erworben wurde:	
Beginn der Weiterbildung:	
Ende der Weiterbildung:	
Ausstellungsdatum des Nachweises/ Prüfungsdatum:	
Name und Anschrift der ausstellenden Institution:	
Name und Anschrift der Ausbildungsinstitution, wenn von der ausstellenden Institution abweichend:	

*Weitere Befähigungsnachweise gegebenenfalls auf gesondertem Blatt aufführen.*

<sup>1</sup> Sonstige Befähigungsnachweise zum Beispiel über berufliche Weiterbildungen oder Umschulungen

**6. Angaben zur einschlägigen Berufserfahrung/Berufspraxis**

(Bitte jede Tätigkeit gesondert angeben)

Art der Tätigkeit (Arbeitsstelle oder Praktikum, Bezeichnung der Tätigkeit)

Inhaltliche Schwerpunkte der Tätigkeit:

Umfang der Tätigkeit (durchschnittliche Arbeitsstunden pro Tag/pro Woche):

Beginn der Tätigkeit:

Ende der Tätigkeit:

Art des Nachweises (Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch etc.):

Name und Anschrift des Arbeitgebers (falls vorhanden):

*Weitere Nachweise gegebenenfalls auf gesondertem Blatt aufführen und dem Antrag beifügen.*

## 7. Angaben zu vorhergehenden Anträgen

Ich habe bereits einen Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) gestellt.

Nein

Ja

Falls ja:

Antrag vom ( <i>Datum</i> ):	
Gestellt bei ( <i>zuständige Stelle</i> ):	
zu deutschem Referenzberuf:	

(soweit vorhanden, Antrag und Entscheidung/Bescheid beifügen)

**Hinweis:** Diese Erklärung soll Mehrfachanträge mit dem gleichen Inhalt und Sachverhalt bei verschiedenen zuständigen Stellen vermeiden. Sie müssen nur solche Anträge angeben, die nach Inkrafttreten des BQFG am 1. April 2012 gestellt wurden. Die Erklärung schließt neue Anträge oder ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bei neuer Sachlage nicht aus.

### Bei Spätaussiedlern:

Ich habe bereits einen Antrag auf Berufsankennung nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) gestellt.

Nein

Ja

Falls ja:

Antrag vom ( <i>Datum</i> ):	
Gestellt bei ( <i>zuständige Stelle</i> ):	
zu deutschem Referenzberuf:	

(soweit vorhanden, Antrag und Entscheidung/Bescheid beifügen)

## 8. Abschlusserklärung und Unterschrift

**Ich erkläre, dass ich in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben will (entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz<sup>2</sup> und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz<sup>2</sup>)**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

---

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in

## 9. Datenschutzerklärung

### Hinweis zum Datenschutz:

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 31) obliegt gemäß § 8 BQFG als gesetzliche Aufgabe die Durchführung der Prüfung zur Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen (für die Berufe der Landwirtschaft, einschließlich der Hauswirtschaft in Betrieben der Landwirtschaft). Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere zuständige Stellen weitergeleitet. Es wird auf die beiliegende Datenschutzerklärung ab Seite 8 verwiesen.

### Einverständnis bzgl. freiwilliger Angaben:

1. Mit der Speicherung und Nutzung von Daten, die von mir freiwillig angegeben wurden, bin ich einverstanden.

Ja       Nein

2. Mit der Übermittlung von Antragsdaten und Verfahrensergebnissen an die \_\_\_\_\_ (bitte einsetzen, z. B. die Erstanlaufstelle) im Bereich meines Wohnsitzes zur Betreuung und Beratung bin ich einverstanden.

Ja       Nein

---

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in

---

<sup>2</sup> Staaten der europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die Schweiz.

**EU-Mitgliedsstaaten (2012) sind:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

**EWR-Staaten** sind alle EU-Mitgliedstaaten plus Island, Liechtenstein und Norwegen.

**Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:**  
(gesetzliche Vorgabe nach § 5 BQFG):

- Tabellarische und zeitliche Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit(en) in deutscher Sprache
- Kopie des Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)
- Nachweis über den unter 4. aufgeführten im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis → mit Angabe zum Ausbildungszeitraum
- Nachweis über die unter 5. aufgeführten sonstigen Befähigungsnachweise z.B. berufliche Weiterbildungen → mit Angabe zum Weiterbildungszeitraum
- Nachweis über die unter 6. aufgeführte einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnis) → mit Angabe zum Arbeitszeitraum
- Nachweis, dass Sie in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen (z.B. Antrag eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit). Diese Nachweispflicht entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit Wohnort in der EU/EWR/Schweiz.

**Wichtige Hinweise:**

- Alle fremdsprachigen Unterlagen sind in der Regel ins Deutsche übersetzt vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Kopien der Übersetzungen sind zusammen mit den Kopien der Originalunterlagen einzureichen.
- Sie können das Verfahren beschleunigen, indem sie neben Ihren Zeugniskopien weitere Dokumente beilegen, die dem Regierungspräsidium Stuttgart bei der Bewertung Ihrer ausländischen Qualifikationen von Nutzen sein könnten, z. B. Lehrpläne, Prüfungsordnungen.
- Es können im Laufe des Verfahrens weitere Unterlagen verlangt werden, die für die Bewertung der eingereichten Qualifikationsnachweise erforderlich sind.

**Bitte den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an folgende Adresse schicken:**

**Regierungspräsidium Stuttgart**  
Referat 31  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

Weitere Informationen unter Tel.: 0711/904-13218



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG • REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART • REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

## Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Das Regierungspräsidium Stuttgart verarbeitet in landesweiter Zuständigkeit im Rahmen der **Anerkennung von ausländischen Ausbildungen in den landwirtschaftlichen Berufen** personenbezogene Daten.

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten, an wen Sie sich in datenschutzrechtlichen Fragen wenden können und welche Rechte Sie nach der DS-GVO haben.

### 1. Wer ist verantwortlich für die Datenverarbeitung?

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart  
Telefon: 0711 904-0  
E-Mail: [poststelle@rps.bwl.de](mailto:poststelle@rps.bwl.de)

### 2. Wie erreichen Sie unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten?

Unsere Datenschutzbeauftragte bzw. unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch über die unter Nr. 1 angegebene Postanschrift oder unter folgender E-Mail-Adresse und Telefonnummer:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de)  
Telefon: 0711 904-0

### 3. Was sind der Zweck und die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten?

#### a) Zweck

Wir verarbeiten Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Beruf bearbeiten zu können.

#### b) Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit § 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG).



Sofern der von Ihnen vorgetragene Sachverhalt besondere Kategorien personenbezogener Daten, z.B. Angaben über Gesundheit, religiöse Überzeugung oder ethnische Herkunft enthält, stützen wir unsere Verarbeitung zusätzlich auf Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g) DS-GVO.

#### **4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?**

Wir verarbeiten überwiegend personenbezogene Daten, die Sie uns direkt zur Verfügung stellen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Vor- und Nachname
- Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort
- Kontaktdaten (bspw. Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
- Staatsangehörigkeit
- Qualifikationsdaten

#### **5. Woher stammen Ihre Daten?**

Wir verwenden vor allem die personenbezogenen Daten, die Sie uns selbst z.B. im Rahmen einer Antragsstellung zur Verfügung gestellt haben. Darüber hinaus verarbeiten wir im Einzelfall auch weitere Informationen, die wir von Behörden (z.B. örtliche Meldebehörde) oder Kommunen erhalten, die wir ggfs. zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts um eine Stellungnahme gebeten haben.

#### **6. Wie verarbeiten wir diese Daten?**

Zur Anerkennung der ausländischen Ausbildung prüfen wir den maßgeblichen Sachverhalt umfassend. Ihre Daten legen wir in einer Akte ab; zudem erfassen, verwenden und speichern wir diese auch elektronisch.

#### **7. Werden die personenbezogenen Daten weitergegeben?**

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, geben wir nur dann an andere Stellen, Behörden oder Dritte weiter, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig/gefordert ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

In Betracht kommen dabei insbesondere folgende Empfänger:

- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
- Andere Regierungspräsidien in Baden-Württemberg
- Untere Verwaltungsbehörden
- Statistisches Landesamt
- Beratungsstellen
- Jobcenter
- Arbeitgeber

#### **8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten?**

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten besteht nicht. Ohne Ihre Daten können wir Ihren Antrag allerdings nicht bearbeiten oder mit Ihnen im Rahmen der Antragsbearbeitung kommunizieren.

## 9. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert?

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert und die Akten so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Gemäß der Gemeinsamen Anordnung der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden des Landes (AnO Schriftgut) werden die personenbezogenen Daten im Regelfall 10 Jahre aufbewahrt und gespeichert, soweit eine längere Speicherung nicht zur Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen worden ist.

## 10. Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

### a) **Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO)**

Soweit wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrnehmung unserer öffentlichen Aufgaben nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO verarbeiten, können Sie der künftigen Verarbeitung Ihrer Daten aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Nr. 1) zu richten.

### b) **Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO)**

Sie haben das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und - wenn ja - welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Nr. 1) zu stellen.

### c) **Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)**

Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender personenbezogener Daten verlangen, sofern diese nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten haben Sie – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung - einen Anspruch auf Vervollständigung. Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Nr. 1) zu stellen.

### d) **Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)**

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Nr. 1) zu richten.

### e) **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)**

Unter den in Art. 18 DS-GVO genannten Voraussetzungen können Sie von uns die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die Anfrage ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Nr. 1) zu richten.

### f) **Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)**

Dieses Recht steht Ihnen nur bezüglich solcher personenbezogenen Daten zu, welche Sie uns selbst bereitgestellt haben. Sie können danach verlangen, dass wir Ihre Daten Ihnen selbst in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen oder diese an einen anderen Verantwortlichen übermitteln. Dieses Recht besteht jedoch nur, wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben (Art. 6

Abs. 1 Buchstabe a) oder Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) DS-GVO) oder die Verarbeitung auf einem Vertrag gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO beruht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Dies gilt nicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die den Regierungspräsidien übertragen wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO). Der Antrag ist bei der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle (siehe Nr. 1) zu stellen.

**g) Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)**

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle (siehe Nr. 1) zu richten.

**h) Recht auf Beschwerde (Art. 77 Abs. 1 DS-GVO)**

Wenn Sie Fragen oder Bedenken im Hinblick auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie das jeweilig verantwortliche Regierungspräsidium postalisch oder per E-Mail kontaktieren. Darüber hinaus können Sie Ihr Anliegen auch der bzw. dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Regierungspräsidiums zukommen lassen. Die entsprechende Adresse finden Sie unter Nr. 2.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir unseren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie unbeschadet anderweitiger Rechtsbehelfe bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) eine Beschwerde erheben.